



## **K u n d m a c h u n g**

zur 16. Gemeinderatssitzung am **Dienstag, den 30. Jänner 2024**, um 20.00 Uhr im Gemeindeamt Finkenberg.

Der Gemeinderat hat in seiner 16. Sitzung beschlossen:

### **1. Neuerlassung Friedhofsordnung Friedhof „Glocke“ der Gemeinde Finkenberg:**

Die derzeitige Friedhofsordnung für den Friedhof „Glocke“ ist bereits seit dem Jahre 1992 unverändert in Kraft und bedarf in einigen Punkten einer Anpassung. Dazu wurde nach der Mustervorlage der Gemeindeabteilung ein Verordnungsentwurf ausgearbeitet. Dieser wurde bereits von der Aufsichtsbehörde vorgeprüft und die Empfehlungen berücksichtigt bzw. eingearbeitet.

Der Verordnungsentwurf sieht allgemein eine Anpassung der Ruhefrist von derzeit 10 auf 15 Jahren vor und wurde auch hinsichtlich der Gestaltung und Erhaltung der Grabstätten entsprechend aktualisiert. Sofern die Grabpflege nicht den Bestimmungen der Friedhofsordnung entspricht, kann die Gemeinde damit auch einen gewerblichen Anbieter gegen Kostenersatz beauftragen. In der Beratung werden noch textliche Adaptierungen zum Verordnungsentwurf angeregt.

Der Gemeinderat beschließt nach Beratung einstimmig die vorliegende Friedhofsordnung für den Friedhof „Glocke“ der Gemeinde Finkenberg (ohne Ortsteil Dornauberg-Ginzling), die mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft tritt. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Verordnungen außer Kraft. Die Verordnung wird dem Protokoll angeschlossen.

### **2. Neuerlassung Parkabgabeverordnung für das Klettergebiet Kaseler-Breitlahner Ortsteil Dornauberg:**

Für das Klettergebiet Kaseler-Breitlahner wurde im Jahre 2019 eine Parkabgabeverordnung erlassen, die eine Gebührenpflicht für die Tagesparkplätze „Ewige Jagdgründe I und II“ sowie „Wiegenbach“ umfasst. GV Klausner informiert, dass mit einer Neufassung der Verordnung nunmehr auch für die Parkplätze „Kaseler See“ und „Kaseler Camping“ eine Gebührenpflicht festgelegt werden soll, wobei auch nur auf diesen beiden Flächen in der Nachtzeit Campingsfahrzeuge und Wohnwägen parken dürfen. Die Parkabgaben werden ebenfalls angepasst und mit einer Saisonskarte für tägliches Parken sowie mit einem Camping-Ticket für 24 Stunden ergänzt. Der Verordnungsentwurf wurde von der Aufsichtsbehörde bereits vorgeprüft und die Empfehlungen berücksichtigt bzw. eingearbeitet.

Der Gemeinderat beschließt nach Beratung einstimmig die vorliegende Parkabgabeverordnung für das Klettergebiet Kaseler-Breitlahner Ortsteil Dornauberg, die mit dem Ablauf des Tages der

Kundmachung in Kraft tritt. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Verordnungen außer Kraft. Die Verordnung wird dem Protokoll angeschlossen.

### **3. Vergabe Ersatzbeschaffung Löschfahrzeug Freiwillige Feuerwehr Finkenberg:**

Der Bürgermeister berichtet dazu vom Grundsatzbeschluss des Gemeinderates für den Ankauf eines neuen Löschfahrzeuges der FF Finkenberg. Zudem wurde in der Gemeinderatssitzung vom 24.10.2023 die Abwicklung der Ausschreibung über die Bundesbeschaffung GmbH (BBG) sowie auch die Berücksichtigung einer Anzahlung von rund € 170.000,- für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen.

FW-Kdt. Gregor Troppmair informiert dazu über das Angebot der Fa. Rosenbauer für das neue Löschfahrzeug der Marke Mercedes Benz, welches mit Allrad und Automatik ausgestattet ist und das nunmehr 38 Jahre alte Bestandsfahrzeug ersetzt. Ein Großteil der Beladung wird vom Bestand übernommen, eine vorgesehene Waldbrandausrüstung wurde aus Kostengründen bzw. aufgrund unzureichender Förderungen nicht mehr berücksichtigt. Im Haushaltsplan 2023 wurde bereits der Ankauf eines Stromaggregates berücksichtigt, dieses ist nunmehr im Fahrzeugkauf mit einem Wert von € 8.000,- integriert. Die Größe des Fahrzeuges ist so gewählt, dass das Platzangebot in der Garage ausreicht, ebenso wurde ein kürzerer Radstand gewählt, damit das Fahrzeug auf allen Straßen einsetzbar ist. Die geplante Lieferzeit ist spätestens für das 3. Quartal 2025 vorgesehen.

Das Angebot der Fa. Rosenbauer ergibt für das Fahrzeug selbst einen Preis von € 440.180,- ohne MwSt. und für die Beladung einen Preis von € 29.176,66 ohne MwSt., Gesamtkaufpreis somit € 469.356,66 zuzüglich 20 % MwSt.

Zur Finanzierung wird seitens des Landes Tirol ein Zuschussbetrag von € 174.000,- sowie zusätzlich ein Betrag von € 30.000,- für die Einbauwinde bereitgestellt. Aus der Kameradschaftskasse werden € 20.000,- geleistet, womit von der Gemeinde Finkenberg ein verbleibender Finanzierungbeitrag von € 169.614,- inkl. MwSt. jeweils für die Jahre 2024 und 2025 bereitzustellen ist.

Nach weiterer Beratung beschließt der Gemeinderat den Ankauf des neuen Löschfahrzeuges gemäß Angebot der Fa. Rosenbauer vom 22.1.2024 zum vorgetragenen Kaufpreis sowie die vorgesehene Finanzierung einstimmig.

### **4. Sanierung Schwimmbad Finkenberg: Vergabe Planung, Ausschreibungen, Bauleitung und diverser Leistungen**

Für die Planung und Ausschreibungen samt Bauleitung und diverser Leistungen zur geplanten Schwimmbadsanierung liegen nunmehr zwei vergleichbare Angebote der Planungsbüros Breuss und Burtscher vor. Der Bürgermeister informiert dazu vorerst von Gesprächen mit der Gemeindeaufsicht, wobei entweder das Projekt Sanierung Schwimmbad oder das Projekt Trinkwasserkraftwerk eine Finanzierungsgenehmigung erhalten würde, beide Projekte zugleich nicht. Da sich das Trinkwasserprojekt zur Zeit in der Genehmigungsphase befindet und ein Baustart erst für die kommenden Jahren in Aussicht steht, hat sich der Bauausschuss vorrangig, auch zur Sicherstellung der bereits erfolgten Finanzierungszusagen, für eine Sanierung des Schwimmbades mit Baustart Herbst 2024 ausgesprochen. Zudem werden mit der BH Schwaz noch notwendige Abklärungen getroffen, damit ein Schwimmbadbetrieb auch für die diesjährige Badesaison sichergestellt bleibt.

Ein Angebotsvergleich ergibt, dass die Leistungen vom Atelier Burtscher & Partner GmbH unter Berücksichtigung eines Skonto- und Rabattabzuges mit einem Gesamthonorar von € 153.712,02 ohne MwSt. günstiger angeboten werden. Sämtliche Honorarleistungen sind als Maximalsumme gedeckelt und dürfen sich auch bei einer Baukostensteigerung nicht erhöhen. Die in der Angebotssumme enthaltenen Zusatzleistungen, wie Versickerungsprojekt, Statik, HKSL- und

Elektroplanung etc. werden als Wahlpositionen ausgewiesen und kommen nur nach Bedarf zur Vergabe. Die Baubegleitung für HKSL- und Elektroplanung ist in der Angebotssumme inkludiert, wodurch eine gesonderte Vergabe an die externen Anbieter nicht notwendig ist. Die Planungsleistungen umfassen auch eine Bestandsaufnahme bzw. notwendige Adaptierungsmaßnahmen an den Bestandsgebäuden. Sämtliche Leistungen werden in einer schriftlichen Vereinbarung festgehalten, die dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht wird.

Nach Beratung beschließt der Gemeinderat eine Vergabe der angebotenen Leistungen an das Atelier Burtscher & Partner GmbH mit einer Honorarsumme von gesamt € 153.712,02 ohne MwSt. sowie die Unterzeichnung der vorliegenden Vereinbarung einstimmig.

#### **5. Kostenersatz Schülerbeförderung Volksschule/Kindergarten:**

Der Bürgermeister informiert über eine Mitteilung des Finanzamtes an das Busunternehmen Eberharter, für den Streckenabschnitt Volksschule Finkenberg bis Ortsteil Hochsteg keine Vergütung mehr zu leisten. Die Kinder sollen nunmehr die öffentliche Buslinie Finkenberg/Teufelsbrücke bis Mayrhofen/Stillupklamm benützen und sodann zu den Ortsteilen Hochsteg und Gstan über die stark befahrenen und großteils ohne Gehsteig ausgestatteten Hauptstraßen zu Fuß nach Hause gehen. Zudem würde der Heimweg der Schüler mit einer Wartezeit auf den Bus von rund 45 Minuten sowie Fahrzeit und Fußweg zukünftig mindestens 1,5 Stunden beanspruchen. Die Streichung der Vergütung würde für die Gemeinde Finkenberg auch erhebliche Mehrkosten bedeuten. Es wurde nunmehr die Landesstraßenverwaltung um fachliche Beurteilung ersucht, inwieweit ein Schulweg auf der B169 überhaupt zumutbar bzw. zulässig ist. Die Schüler sind auf der B169 massiven Gefährdungen durch den Straßenverkehr ausgesetzt, was seitens der Gemeinde Finkenberg keinesfalls akzeptiert werden kann.

Der Gemeinderat nimmt diese Informationen zur Kenntnis, wobei nach Vorliegen einer Stellungnahme weitere Abklärungen mit dem Finanzamt erfolgen.

#### **9. Anträge, Anfragen und Allfälliges:**

##### **Weitere Beschlüsse gem. § 35 Abs. 3 TGO:**

##### **a) Bgm. Andreas Kröll: Projekt „Zeitpolster“**

Der Bürgermeister spricht die Idee eines gemeindeübergreifenden Projektes mit dem Titel „Zeitpolster“ an, welches GRin Daniela Rieder mit den Nachbargemeinden organisieren möchte. GRin Rieder hält fest, dass dieses Projekt noch in Ausarbeitung ist und bei gegebener Zeit eine Vorstellung erfolgt. Der Gemeinderat nimmt diese Informationen zustimmend zur Kenntnis.

##### **b) GRin Waltraud Pramstraller: Sanierungsmaßnahmen Fußweg Gstan**

GRin Pramstraller erkundigt sich bezüglich des Standes zur Sanierung des Fußweges im Bereich Haus Schragl in Gstan. Der Bürgermeister berichtet von einem Lokalaugenschein mit Vertretern des Wasserbauamtes sowie des Tourismusverband Tux-Finkenberg als Wegerhalter. Es ist nunmehr erforderlich, für die Sanierungsmaßnahmen ein Projekt auszuarbeiten, das bereits an die Fa. AEP in Auftrag gegeben wurde. Die Abwicklung erfolgt förderungstechnisch über die Gemeinde, eine Finanzierung durch den Tourismusverband.

Dazu wird auch das ursprünglich geplante Gesamtprojekt für Maßnahmen gegen Bachüberflutungen angesprochen, welches insbesondere Mayrhofen betreffen würde. Der Bürgermeister stellt dazu fest, dass seitens der Marktgemeinde Mayrhofen dahingehend noch keine weiterführenden Projektmaßnahmen getroffen wurden. Es wird auch um Prüfung angeregt, ob der Weg nicht vorübergehend bergseitig verlegt werden kann, wozu der Bürgermeister noch beim Eigentümer Nachfrage halten wird. GR Stock bringt dazu vor, dass generell die Gstanbrücke im Bereich der Tuxer Landesstraße für Fußgänger, insbesondere mit Kinderwägen etc., nur beengt passierbar ist.

**c) GRin Waltraud Pramstraller: Stand Errichtung Hundefreilaufzone**

In dieser Angelegenheit berichtet der Bürgermeister von weiteren Gesprächen mit den Nachbargemeinden, wozu für den geplanten Standort aber besonders noch geologische Abklärungen hinsichtlich der Steinschlaggefährdung erforderlich sind.

**d) GV Gregor Troppmair: Wohnanlage Fa. Wohnbau Unterland GmbH**

Der Bürgermeister hält zur Anfrage bezüglich des aktuellen Verfahrensstandes fest, dass das Beschwerdeverfahren beim Landesverwaltungsgericht Tirol anhängig bzw. eine Entscheidung darüber noch ausständig ist.

Soweit der Wortlaut der gemäß § 60 Abs. 1 TGO 2001 kundzumachenden Beschlüsse. Gemeindebewohner, die behaupten, dass Organe der Gemeinde Gesetze oder Verordnungen verletzt haben, können gemäß § 115 Abs. 2 TGO 2001 beim Gemeindeamt Finkenberg oder bei der zuständigen Aufsichtsbehörde schriftlich Aufsichtsbeschwerde erheben.



Der Bürgermeister:

Andreas Kröll



## FRIEDHOF S O R D N U N G

### für den Friedhof „Glocke“ der Gemeinde Finkenberg

#### (ohne Ortsteil Dornauberg-Ginzling)

Der Gemeinderat der Gemeinde der Gemeinde Finkenberg hat aufgrund des § 33 Abs. 6 des Gemeindegeldendienstgesetzes, LGBl. Nr. 33/1952, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 62/2022, und der Verordnung der Landesregierung vom 24. Jänner 1953 zur Durchführung der Bestimmungen des Gesetzes vom 8. Oktober 1952, LGBl. Nr. 33, auf dem Gebiete des Leichen- und Bestattungswesens, LGBl. Nr. 10/1953, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 108/2003, sowie des § 18 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36/2001, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 62/2022, in seiner Sitzung vom 30. Jänner 2024 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### § 1

- (1) Der Friedhof „Glocke“ auf Grundstück 447/32 KG Finkenberg befindet sich im Eigentum der Gemeinde Finkenberg.
- (2) Die Verwaltung und Beaufsichtigung des Friedhofs und des Bestattungswesens obliegt der Gemeinde (Friedhofsverwaltung).
- (3) Die Gemeinde hat einen Plan mit sämtlichen Grabstellen anzulegen und ein Verzeichnis (Grabbuch) aller auf dem Friedhof Beerdigten mit Geburts-, Sterbe- und Beerdigungsdaten sowie der Angabe des Grabplatzes sowie aller Um- und Tieferlegungen zu führen.

#### § 2

- (1) Der Friedhof dient der Beisetzung von Personen unabhängig von ihrer Konfession, die
  - a) in der Gemeinde Finkenberg bei ihrem Tode den Hauptwohnsitz hatten (ausgenommen Ortschaft Dornauberg-Ginzling),

- b) im Gemeindegebiet tot aufgefunden wurden oder
  - c) ein Anrecht auf Beisetzung (§ 7) in einer Grabstätte des Friedhofs haben, wenn die Leiche nicht zur Bestattung in eine andere Gemeinde überführt wird.
- (2) Die Beisetzung anderer Personen bedarf der Zustimmung der Gemeinde.
  - (3) Beisetzungen dürfen nur in Särgen oder in verschlossenen Aschenkapseln nach Vorliegen des Totenbeschaubefundes bzw. der gerichtlichen Bestätigung über die Freigabe der Leiche durchgeführt werden.
  - (4) Das Öffnen und Schließen der Grabstellen darf nur durch die von der Friedhofsverwaltung beauftragten Personen bzw. Unternehmen erfolgen.
  - (5) Die Friedhofskapelle dient der Aufbahrung der Verstorbenen. Der Aufbahrungsraum ist zur Unterbringung aller im Gebiet der Gemeinde Finkenberg, ausgenommen Ortsteil Ginzling-Dornauerg, Verstorbenen bis zur Bestattung bestimmt. Die Aufbahrung erfolgt im verschlossenen Sarg oder in verschlossenen Aschenkapseln. Eine Hausaufbahrung ist somit nicht gestattet. Die Friedhofskapelle dient weiters zur kirchlichen Einsegnung und für Trauerfeierlichkeiten.
  - (6) Das Verbringen der Verstorbenen in die Friedhofskapelle darf nur nach vorheriger Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung vorgenommen werden. Im Aufbahrungsraum sind die Särge bzw. Aschenkapsel würdig aufzubahren. Der Aufbahrungsraum ist zu den jeweils durch Anschlag bekannt gemachten Zeiten zugänglich.

## **II. Ortspolizeiliche Ordnungsvorschriften**

### **§ 3**

- (1) Der Friedhof ist ständig geöffnet.
- (2) Die Besucher des Friedhofs haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Insbesondere ist verboten:
  - a) das Mitbringen von Tieren und Fahrzeugen; vom Verbot ausgenommen sind Assistenz- und Therapiehunde nach § 39a Bundesbehindertengesetz, BGBl. Nr. 283/1990, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 185/2022, und die Verwendung von Fahrzeugen, die der Fortbewegung von Menschen mit einer Behinderung dienen,
  - b) das Plakatieren und das Verteilen von Druckschriften, mit Ausnahme von Druckschriften die dem Ernst, der Pietät, der Würde und der widmungsgemäßen Benützung des Ortes entsprechen,
  - c) das Feilbieten von Waren und das Anbieten von Diensten aller Art,
  - d) das Sammeln von Spenden und
  - e) das Ablegen von Abfällen an anderen als den dafür vorgesehenen Plätzen.
- (3) Den Anordnungen der mit der Aufsicht des Friedhofs betrauten Personen ist Folge zu leisten.

## § 4

Die Vornahme gewerblicher Arbeiten auf dem Friedhof darf nur nach vorhergehender Anmeldung bei der Gemeinde erfolgen.

### III. Einteilung von Grabstätten

## § 5

- (1) Der Friedhof besteht aus sechs Abteilungen, und zwar:
- A westlicher Teil - ab Kapelle bis Ende
  - B westlicher Teil - Grabfeld im Bereich der Urnennischen
  - C nord-östlicher Teil - zwischen Kapelle und Brunnen gelegen
  - D östlicher Teil - größtes Gräberfeld, orographisch rechts vom Brunnen gelegen
  - E nord-östlicher Teil - Gräberfeld zwischen Brunnen und Tuxklamm
  - F Urnennischen - Wandnischen in einem Teil der Umfassungsmauer

In allen Abteilungen (A - E) werden Einzel- und Doppelgräber der Reihe nach und nicht voneinander getrennt angeordnet. Alle Grabstellen sind nach Reihen fortlaufend zu nummerieren, und zwar getrennt nach Abteilungen.

- (2) Grabstätten werden eingeteilt in:
- a) Einzelgräber,
  - b) Doppelgräber und
  - c) Urnennischen.
- (3) Ein Einzelgrab ist eine Grabstätte, die übereinander zwei Grabplätze vorsieht.
- (4) Ein Doppelgrab ist eine Grabstätte, die jeweils nebeneinander und übereinander zwei Grabplätze vorsieht, insgesamt somit vier Grabplätze.
- (5) Eine Urnennische ist eine in eine Wand eingelassene Grabstätte für die Aufnahme von Urnen mit der Asche Verstorbener. Sie können für die Aufnahme mehrerer Urnen bestimmt sein.
- (6) Eine zusätzliche Beisetzung von Urnen in Einzel- oder Doppelgräbern bedarf der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

## § 6

- (1) Die Belegung der Gräber und Urnennischen erfolgt der Reihe nach. Eine Auswahl oder Reservierung von Grabstätten ist nicht gestattet. Die Zuweisung einer Grabstätte oder eines Urnengrabes erfolgt durch die Friedhofsverwaltung.
- (2) Urnen können in Urnennischen sowie auch in Einzel- und Doppelgräbern beigesetzt werden.
- (3) Die Grabstätten haben folgende Ausmaße aufzuweisen:
- |               |              |               |
|---------------|--------------|---------------|
| a) Einzelgrab | Länge 120 cm | Breite 110 cm |
| b) Doppelgrab | Länge 120 cm | Breite 170 cm |
| c) Urnengrab  | Länge 55 cm  | Breite 40 cm  |

## **IV. Benützungsrechte an Grabstätten**

### **§ 7**

- (1) Das Benützungsrecht an Grabstätten wird nach Zuweisung durch die Gemeinde und Entrichtung der hierfür vorgesehenen Gebühr erworben.
- (2) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte umfasst das Recht:
  - a) die zulässige Anzahl von Särgen oder Urnen beisetzen zu lassen,
  - b) ein Grabmal aufzustellen,
  - c) die Grabstätte gärtnerisch auszuschnücken.
- (3) In der Grabstätte können neben dem Benützungsberechtigten nach seinem Willen Angehörige bestattet werden. Die Bestattung weiterer Personen bedarf der Zustimmung des Bürgermeisters.

### **§ 8**

Das Benützungsrecht für ein Einzelgrab, ein Doppelgrab und eine Urnennische beträgt zehn Jahre.

### **§ 9**

- (1) Die festgelegten Benützungsfristen an Grabstätten können auf Antrag gegen Bezahlung der entsprechenden Gebühr für die Dauer von jeweils fünf Jahren verlängert werden.
- (2) Das Ablauf des Benützungsrechtes wird von der Gemeinde durch schriftliche Mitteilung an den Benützungsberechtigten bekanntgegeben.

### **§ 10**

- (1) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte ist unveräußerlich.
- (2) Nach dem Tode des Benützungsberechtigten geht das Benützungsrecht auf den Erben über. Sind mehrere Personen gleich erbberechtigt, so haben diese einvernehmlich einen Nutzungsberechtigten zu benennen. Kommt ein solches Einvernehmen nicht zustande, so tritt in das Benützungsrecht der dem Grade nach nächste Verwandte ein. Bei gleich nahen Verwandten gebührt der Vorrang dem an Lebensjahren Älteren.

### **§ 11**

- (1) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte erlischt:
  - a) nach Ablauf des Zeitraumes, für den eine Benützungsgebühr bezahlt wurde,

- b) mit Verzicht, soweit kein Eintrittsberechtigter innerhalb von zwei Monaten seinen Anspruch geltend gemacht hat,
  - c) wenn der Berechtigte trotz erfolgter Mahnung die Grabgebühren nicht entrichtet oder
  - d) bei Auflassung des Friedhofs.
- (2) Nach Erlöschen des Benützungsrechtes ist die Grabstätte binnen zwei Monaten zu räumen.
  - (3) Nach Erlöschen des Benützungsrechtes kann die Gemeinde unter Beachtung der gesetzlichen Ruhefrist über die Grabstätte frei verfügen.
  - (4) Grabstellen und andere Grabzeichen sowie Grabeinfassungen verfallen zu Gunsten der Gemeinde, wenn sie nicht innerhalb drei Monate nach Auflassung der Grabstelle aus dem Friedhof entfernt werden. Die Friedhofsverwaltung übernimmt keine Haftung für Beschädigungen und es besteht auch kein Anspruch darauf, dass nach Erlöschen des Nutzungsrechtes Grabsteine oder Grabkreuze etc. von der Friedhofsverwaltung abgelöst werden.

## **V. Ausgestaltung und Erhaltung von Grabstätten**

### **§ 12**

- (1) Die Grabstätte ist innerhalb eines Jahres nach erfolgter Beisetzung in einer der Würde des Friedhofs entsprechenden Weise anzulegen, mit einem Grabmal zu versehen und während der gesamten Dauer des Benützungsrechtes zu pflegen bzw. in funktionstüchtigem Zustand zu erhalten.
- (2) Die Grabstätte ist so auszugestalten, dass von ihr keine Licht-, Geräusch- oder andere Emissionen ausgehen, die geeignet sind, die Würde des Friedhofs zu beeinträchtigen oder andere Friedhofsbesucher zu stören. Jede Grabstätte muss so erstellt sein und erhalten werden, dass eine Gefährdung von Personen und eine Beschädigung von Sachen ausgeschlossen ist. Die Inhaber der Grabstätten haften für alle Schäden an Personen und Sachen, die durch die Nichtbeachtung dieser Vorschrift entstehen.
- (3) Auf der gesamten Friedhofsanlage ist das Anbringen von Grabeinfassungen, Grabmälern oder Grabsteinen aus Beton oder polierten Steinen ausnahmslos untersagt. Marmor- oder ähnliche Grabsteine sind ausnahmslos untersagt.
- (4) Der Grabhügel darf höchstens 5 cm über das Friedhofsniveau aufragen. Im gesamten Friedhof dürfen nur schmiedeiserne Grabkreuze aufgestellt werden.

Für die schmiedeisernen Grabkreuze gelten folgende Maße:

Doppelgräber - Kreuzhöhe 200 cm samt Grabstein, Grabsteinhöhe 70 cm  
Einzelgräber - Kreuzhöhe 180 cm samt Grabstein, Grabsteinhöhe 50 cm

Die Grabsteinbreite ist mit maximal 90 cm (Einzelgrab) bzw. 150 cm (Doppelgrab) begrenzt. Der Grabsteinteil für die Inschrift (Teil ohne Kreuz) ist mit 40 cm in der Breite und mit 80 cm in der Gesamthöhe (Einzelgrab) bzw. 70 cm in der Breite und mit 100 cm in der Gesamthöhe begrenzt (Doppelgrab).

Bei den Urnennischen sind die Grabmäler in Tafelform im Ausmaß der Abdeckung der Urnennischen anzubringen.

- (5) Widerspricht die Ausgestaltung einer Grabstätte den Abs. 1 bis 4, hat die Gemeinde den Benützungsberechtigten unter Setzung einer angemessenen Frist aufzufordern, den der Würde des Ortes entsprechenden Zustand herzustellen.

### **§ 13**

- (1) Einer Zustimmung der Gemeinde (Friedhofsverwaltung) bedürfen die Errichtung von Grabmälern und Einfriedungen sowie das Anpflanzen von Bäumen und winterharten Sträuchern.
- (2) Die Aufstellung oder Änderung einer Grabstätte ist in jedem Falle der Friedhofsverwaltung anzuzeigen. Die Friedhofsverwaltung kann die Vorlage von Unterlagen (Skizze, Fotos und Prospekte) verlangen, falls dies für notwendig erscheint.

### **§ 14**

- (1) Sämtliche Grabstellen werden durch die Friedhofsverwaltung mit Natursteinplatten innerhalb eines Monats nach Aufstellung des Grabmales umrahmt. Die jeweiligen Selbstkosten werden weiterverrechnet.
- (2) Die Bepflanzung von Grabstätten darf nur innerhalb der Einfriedung erfolgen. Benachbarte Gräber dürfen dadurch nicht beeinträchtigt werden. Die Verwendung von Gefäßen für Blumenschmuck etc., die nicht der Würde des Platzes entsprechen, ist untersagt.
- (3) Verwelkte Blumen und Kränze sind zu entfernen und auf dem dafür vorgesehenen Abfallplatz abzulegen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung ist angewiesen, nicht der Würde des Platzes entsprechende Gefäße oder verwelkte Blumen und Kränze auch ohne Rücksprache mit dem Grabinhaber zu entfernen.
- (5) Widerspricht die Erhaltung den Anforderungen der Friedhofsordnung, hat die Gemeinde den Benützungsberechtigten unter Setzung einer angemessenen Frist aufzufordern, den der Würde des Ortes entsprechenden Zustand herzustellen. Sofern dieser Aufforderung nicht nachgekommen wird, kann die Friedhofsverwaltung (Gemeinde) einen gewerblichen Anbieter mit der Grabpflege auf Kosten des Benützungsberechtigten beauftragen.

## **VI. Sanitätspolizeiliche- und Bestattungsvorschriften**

### **§ 15**

- (1) Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung der Grabstätten beträgt mindestens fünfzehn Jahre. Sofern nach Ablauf der Ruhefrist die Voraussetzungen für eine Wiederbelegung nicht erfüllt sind (z.B. Bodenbeschaffenheit), kann die Friedhofsverwaltung im Ausnahmefall eine Beisetzung von Särgen oder Urnen gestatten.

- (2) Nach Ablauf der Ruhefrist sind allenfalls freigelegte Knochenreste oder Aschenreste, unter Wahrung der Würde des Verstorbenen, von der Gemeinde in einem Sammelgrab beizusetzen.
- (3) Urnen, die aus beständigem Material sind, kann die Gemeinde nach Erlöschen des Benutzungsrechtes an der Grabstätte öffnen und die Asche unter Wahrung der Grundsätze der Pietät in einem Erdgrab verwahren.

## § 16

- (1) Die Tiefe der Gräber hat bis zur Grabsohle mindestens 220 cm zu betragen.
- (2) Der Abstand der einzelnen Grabstätten voneinander hat mindestens 30 cm zu betragen.
- (3) Aschenreste sind in verschlossenen Behältnissen beizusetzen. Dies kann sowohl in Urnennischen oder in Erdgräbern in einer Tiefe von mindestens 50 cm erfolgen. Wird eine Urne in einem Erdgrab beigesetzt, so hat sie aus biologisch abbaubarem Material, ansonsten aus beständigem Material zu bestehen.

## VII. Strafbestimmungen

### § 17

Soweit Übertretungen dieser Friedhofsordnung Übertretungen der ortspolizeilichen Ordnungsvorschriften sind, werden sie vom Bürgermeister nach § 18 Abs. 2 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 mit Geldstrafen bis zu EUR 2.000,- bestraft. Der Versuch ist strafbar. Die Strafgebühren fließen der Gemeinde zu.

## VIII. Schlussbestimmungen

### § 18

Die Gebühren für die Benützung des Friedhofs und die Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtungen sind in der Friedhofsgebührenverordnung festgelegt.

### § 19

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung der Gemeinde Finkenberg gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 24.7.1992 außer Kraft.



Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:

Kröll Andreas



## **PARKABGABEVERORDNUNG**

### **der Gemeinde Finkenberg für das Klettergebiet Kaseler-Breitlahner Ortsteil Dornauberg**

Der Gemeinderat der Gemeinde Finkenberg hat mit Beschluss vom 30. Jänner 2024 auf Grundlage des § 2 Abs. 1 Tiroler Parkabgabegesetz 2006, LGBl. Nr. 9/2006, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 59/2020, folgende Parkabgabeverordnung erlassen:

#### **§ 1**

#### **Abgabegenstand, gebührenpflichtige Parkplätze**

- (1) Die Gemeinde Finkenberg erhebt für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen eine Parkabgabe. Die Abgabepflicht entsteht von 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr vom 01. Mai bis 31. Oktober eines jeden Jahres auf folgenden Parkplätzen (Parkzonen):
  - a) Tagesparkplatz 1: „Ewige Jagdgründe I“ laut Planbeilage 1 (Parkzone rot schraffiert)
  - b) Tagesparkplatz 2: „Ewige Jagdgründe II“ laut Planbeilage 2 (Parkzonen orange schraffiert)
  - c) Tagesparkplatz 3: „Kaseler Wiegenbach“ laut Planbeilage 3 (Parkzonen blau schraffiert)
  - d) Parkplatz 4: „Kaseler See“ laut Planbeilage 4 (Parkzone grün schraffiert)
  - e) Parkplatz 5: „Kaseler Camping“ laut Planbeilage 5 (Parkzone violett schraffiert)

Auf allen anderen Flächen im Nahebereich der Straße zwischen Kaseler und Breitlahner darf nicht geparkt werden.
- (2) Campingfahrzeugen, Wohnwägen sowie mehrspurigen Kraftfahrzeugen ist es nur auf der Parkfläche 4 und 5 erlaubt, nach 20.00 Uhr bis 08.00 Uhr zu parken. Auf den Parkflächen 1, 2 und 3 werden die genannten Fahrzeuge nach 20.00 Uhr bis 08.00 Uhr auf Kosten der Fahrzeughalter abgeschleppt oder es wird eine Besitzstörungsklage eingebracht.
- (3) Busse mit mehr als 9 Sitzplätzen und Lkw's mit mehr als 3.5 t Gesamtgewicht dürfen, außer auf den ausgewiesenen Busparkplätzen beim Gasthaus Breitlahner, auf den unter Abs. 1 genannten Parkplätzen nicht abgestellt werden.

## **§ 2** **Abgabenschuldner**

Zur Entrichtung der Abgabe nach § 3 ist der Lenker des Fahrzeuges verpflichtet, der das Fahrzeug auf den in § 1 Abs. 1 angeführten Parkplätzen abstellt.

## **§ 3** **Höhe der Parkabgabe**

Die Höhe der Parkabgabe beträgt auf allen unter § 1 Abs. 1 dieser Verordnung angeführten Parkzonen

- |   |                            |
|---|----------------------------|
| a) von 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr  | € 6,00 (inkl. 20 % MwSt.)  |
| b) von 16.00 Uhr bis 20.00 Uhr  | € 4,00 (inkl. 20 % MwSt.)  |
| c) Saisonskarte Parken vom 1. Mai bis 31. Oktober<br>nur für tägliches Parken von 08.00 bis 20.00 Uhr | € 85,00 (inkl. 20 % MwSt.) |
| d) 24 Stunden Ticket - Camping  | € 17,00 (inkl. 10 % MwSt.) |

## **§ 4** **Abgabenanspruch, Fälligkeit, Art der Entrichtung und Kontrolleinrichtungen**

- (1) Die Parkabgabe nach § 3 wird mit Beginn des Abstellens fällig und ist durch Einwurf eines der beabsichtigten Parkdauer entsprechenden Geldbetrages oder durch elektronische Abbuchung von einer Magnetkarte am Parkscheinautomaten zu entrichten.
- (2) Als Kontrolleinrichtung im Sinne des § 9 Tiroler Parkabgabegesetz 2006 werden Parkscheine verwendet. Auf den Parkscheinen sind das Kalenderdatum (Jahr, Monat, Tag) der Abgabentrachtung, der entrichtete Abgabebetrag und das Ende der Parkzeit aufgedruckt.
- (3) Die Parkscheine sind bei den Parkscheinautomaten zu lösen, welche die Gemeinde Finkenberg (Ortsvorsteherung Ginzling) auf den jeweils unter § 1 Abs. 1 angeführten Parkplätzen aufgestellt hat. Ein Parkschein kann auch mittels Onlinebuchung erworben werden.
- (4) Der Parkschein ist an gut sichtbarer Stelle hinter der Windschutzscheibe des Kraftfahrzeuges gut wahrnehmbar anzubringen bzw. abzulegen. Bei Fahrzeugen ohne Windschutzscheibe ist der Parkschein an sonst geeigneter Stelle anzubringen. Es dürfen an den genannten Stellen nur jene Parkscheine sichtbar sein, die sich auf den jeweiligen Parkvorgang beziehen.

## **§ 5** **Pflichten des Lenkers**

Wird ein mehrspuriges Kraftfahrzeug auf einem der unter § 1 Abs. 1 angeführten Parkplätzen abgestellt, so hat der Lenker

- a) das Fahrzeug für die Dauer des Abstellens mit dem für die jeweilige Parkfläche entsprechenden Parknachweis zu kennzeichnen,

- b) den Anordnungen der Aufsichtsorgane Folge zu leisten sowie
- c) sein Fahrzeug so abzustellen, dass dadurch die Benützung der anderen Parkflächen, insbesondere das Ein- und Ausparken anderer Kraftfahrzeuge, weder behindert noch erschwert wird.

**§ 6**  
**Inkrafttreten**

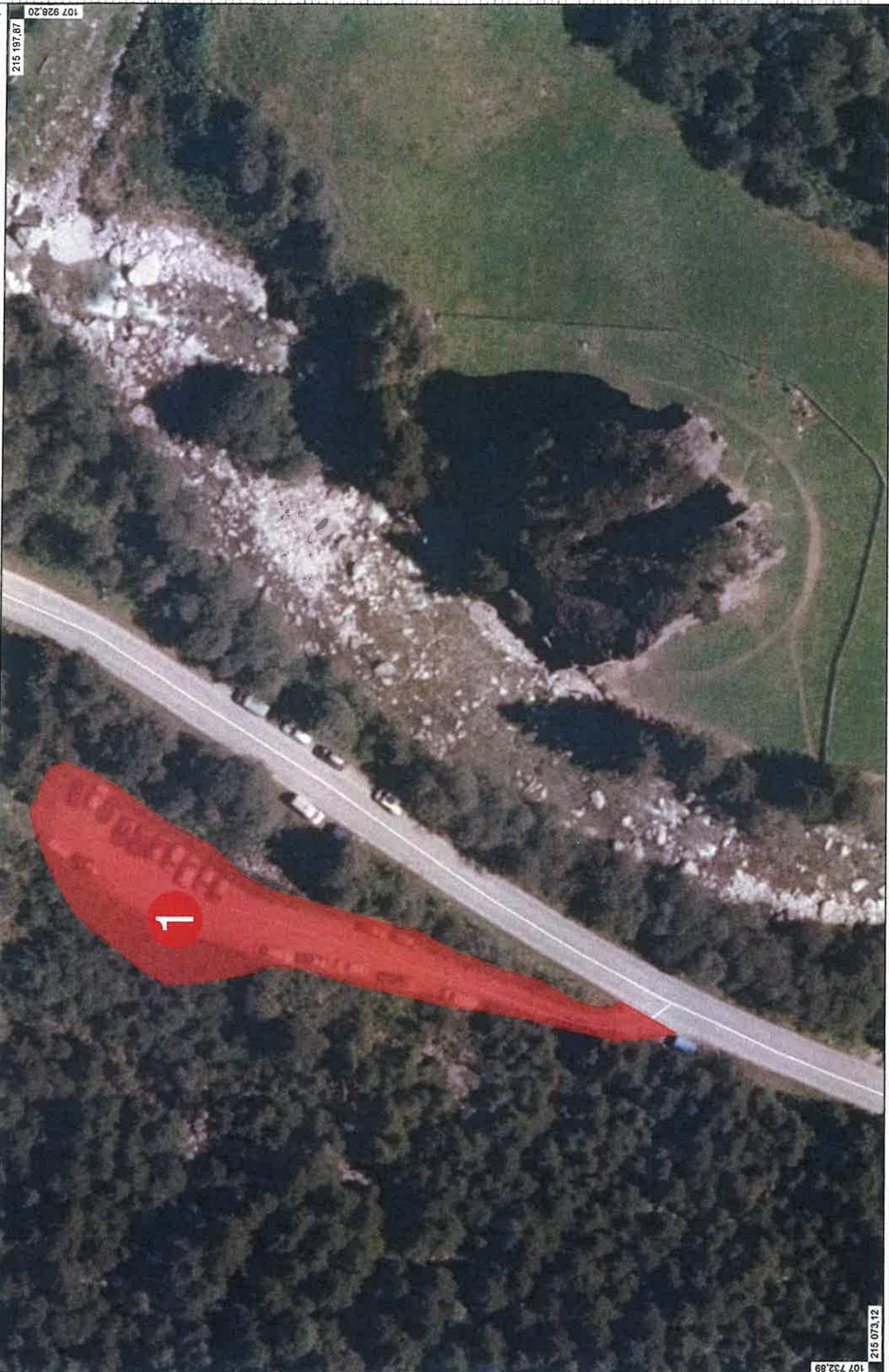
Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anchlages an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft. Gleichzeitig tritt die Parkabgabeverordnung der Gemeinde Finkenberg für das Klettergebiet Kaseler-Breitlahner Ortsteil Dornauberg vom 15.4.2019 außer Kraft.



Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:

  
Andreas Kröll



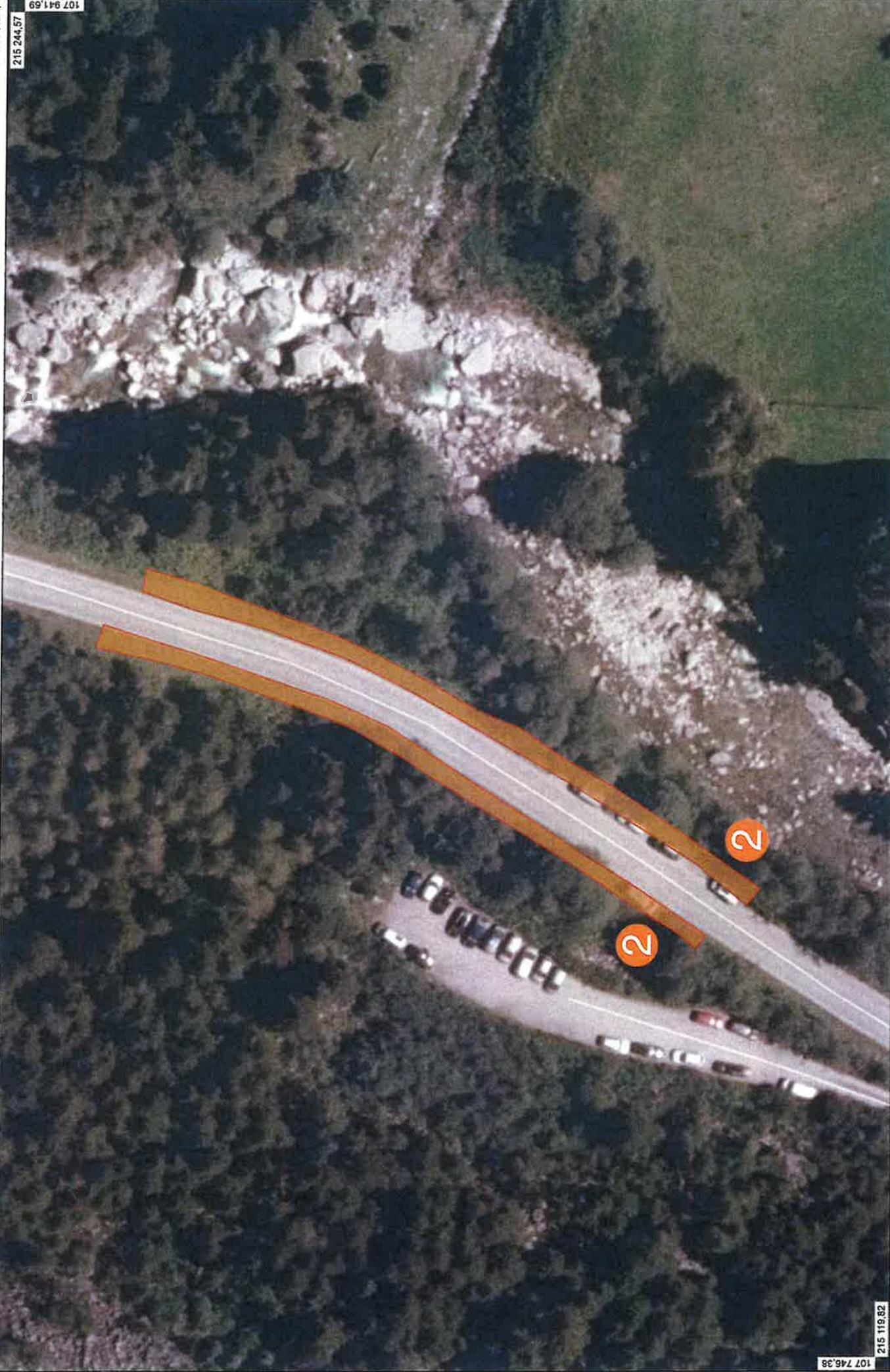
215 197,87

107 926,20

215 073,12

107 732,89





215 244,57

107 941,59

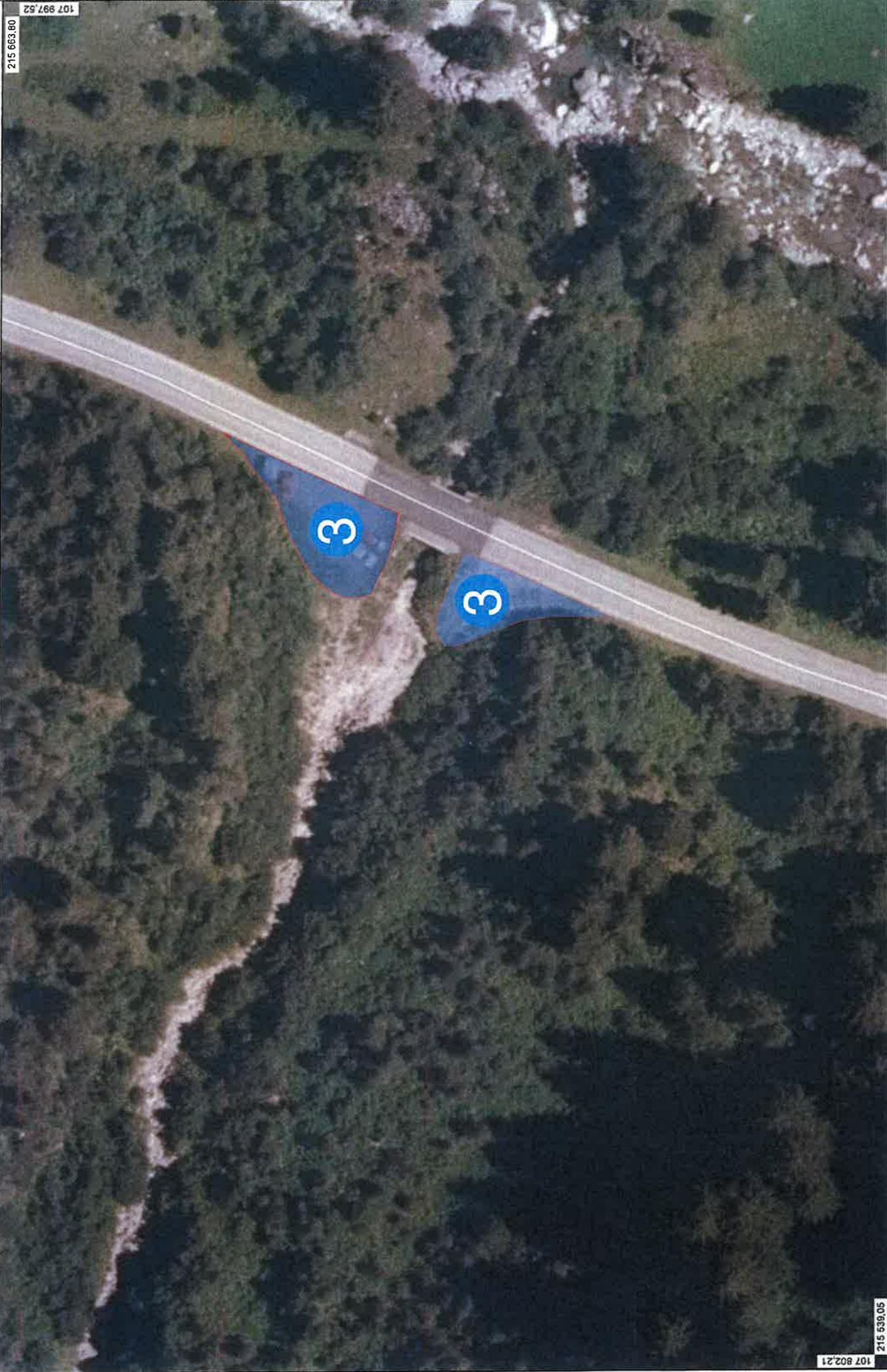
215 118,82

107 748,38



120 110 100 90 80 70 60 50 40 30 20 10 0

Höhe in m



215 863,80

107 997,52

107 802,21

215 539,05



120 110 100 90 80 70 60 50 40 30 20 10 0

Absehnell m



